



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH hält Frist bei der Antragsveranlagung für verfassungswidrig

Stand: 06.09.2006

Arbeitnehmer erhalten zuviel einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung in vielen Fällen nur dann zurück, wenn sie eine Antragsveranlagung durchführen lassen. Dazu muss die Erklärung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG innerhalb von zwei Jahren eingereicht werden. Wird diese Frist versäumt, können Arbeitnehmer keine Steuererstattung mehr erreichen.

Mit zwei am heutigen Tag veröffentlichten Beschlüssen hat der BFH nun dem BVerfG die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG verstößt (22.5.2006, VI R 49/04 und VI R 46/05). Der BFH sieht in der 2-jährigen Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung eine verfassungswidrige Benachteiligung von Arbeitnehmern gegenüber anderen Steuerpflichtigen, die von Amts wegen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Sie können bis zum Eintritt der Verjährung und damit noch nach bis zu 7 Jahren zu viel abgeführte Steuern vom Finanzamt zurück fordern.

Diese vom BFH aufgeworfene Frage können auch Anleger nutzen, die mit ihren Einnahmen unter dem Sparerfreibetrag bleiben oder Kapitaleinkünfte bis maximal 410 Euro vorweisen. Als Arbeitnehmer können sie sich entrichteten Zinsabschlag oder einbehaltene Kapitalertragsteuer auch jetzt noch für Jahre vor 2004 über eine Antragsveranlagung erstatten lassen.

Darüber hinaus hat der BFH ebenfalls am 22.5.2006 (VI R 51/04) entschieden, dass Arbeitnehmern Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, wenn sie die Frist ohne Verschulden nicht kannten. Damit kommt die Vergünstigung für alte Jahre auch jetzt schon in Betracht, selbst wenn sich das BVerfG den beiden Beschlüssen zum Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht anschließen sollte.



Zudem hat der BFH in Hinsicht auf die Antragsveranlagung noch weitere Entscheidungen entfällt, ebenfalls mit Datum 22.5.2006:

- Ein wirksamer Antrags auf Veranlagung liegt auch dann bereits vor, wenn der Steuerpflichtige einen einseitig privat gedruckten oder fotokopierten Vordruck der Einkommensteuererklärung verwendet, der dem amtlichen Muster entspricht (VI R 15/02).
- Für die Durchführung eines Veranlagungsverfahrens bedarf es keines Antrags des Steuerpflichtigen auf Veranlagung mehr, wenn das Finanzamt das Veranlagungsverfahren von sich aus bereits durchgeführt und Einkommensteuer festgesetzt hat (VI R 15/05).
- § 46 EStG ist keine Rechtsgrundlage für die Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide. Ein fristgerechter Antrag auf Veranlagung als solcher kann deshalb nicht zu einer erneuten Einkommensteuerfestsetzung führen, sofern bereits ein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid ergangen ist (VI R 17/05).
- Für Arbeitnehmer, die Einkünfte auch aus anderen Einkunftsarten beziehen, und bei denen deshalb eine Veranlagung von Amts wegen nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG in Betracht kommen kann, sind bei der Ermittlung der Summe der nicht dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfenden Einkünfte die Vorschriften über den Verlustausgleich in § 2 Abs. 3 EStG (gilt bis zum VZ 2003) zu berücksichtigen (VI R 50/04).

Der BFH wird Ende September 2006 noch weitere Revisionsverfahren zur Arbeitnehmerveranlagung entscheiden. Hierbei wird insbesondere die Frage geklärt, ob das Finanzamt nicht nur bei positiven Einkünften von mehr als 410 Euro, sondern auch bei entsprechenden Verlusten aus anderen Einkunftsarten eine Veranlagung von Amts wegen durchzuführen hat. Wäre dies der Fall, müssten Arbeitnehmer in Verlustfällen regelmäßig keinen Antrag auf Veranlagung mehr stellen. Die Verluste wären dann auch ohne die zeitliche Beschränkung, die sich aus der Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung ergibt, zu berücksichtigen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de

E-Mail: fuchs@axis.de